Satzung der Gemeinde Hilter a.T.W. über die Betreuung der Grundschulkinder in den niedersächsischen Ferien (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. §§ 11, 22, 24, 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hilter a.T.W. und dem Landkreis Osnabrück vom 13.07.2026 hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung am 29.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Grundschulkindern (Klasse 1 bis 4) mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hilter a.T.W. zur Verfügung. In den Sommerferien können ebenso Kinder, die in dem Sommer eingeschult werden oder im Sommer das 4. Schuljahr beendet haben, an diesem Betreuungsangebot teilnehmen.

(2) Grundlage der Ferienbetreuung ist ab dem 01.08.2026 das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 SGB VIII. Die Ferienbetreuung wird als Angebot der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII durchgeführt. Der Anspruch auf Ganztagsförderung während der Schulferien gilt hierdurch nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII als erfüllt.

(3) Kinder mit Förder- und/oder Integrationsbedarf können an der Ferienbetreuung teilnehmen, sofern der individuelle Förder-, Betreuungs- und ggf. Pflegebedarf im Rahmen des Angebots sichergestellt werden kann und geeignetes Personal zur Verfügung steht. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den individuellen Unterstützungsbedarf frühzeitig anzuzeigen und bei der Bedarfsklärung mitzuwirken. Soweit erforderlich, ist eine notwendige persönliche Assistenzkraft durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

§ 2 Betreuungszeiten

(1) Die Ferienbetreuung wird in den Oster-, Sommer- und Herbstferien angeboten. Die Betreuungszeiträume werden zu Beginn eines Schuljahrs für das gesamte Schuljahr bekanntgegeben. In den Weihnachts- und Zeugnisferien, an Brückentagen und gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

(2) Die Betreuung wird an einem Standort in der Gemeinde angeboten.

(3) Es stehen folgende Betreuungszeiten zur Auswahl: 7:30 Uhr bis 13 Uhr oder 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

(4) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise, unter verbindlicher Auswahl der Betreuungszeit, gebucht werden.

§ 3 An- und Abmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt online über das Anmeldeportal der Gemeinde bis spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Schulferien.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie den jeweilig geltenden Kostenbeitrag an.

(3) Abmeldungen sind vor Beginn der jeweiligen Ferien schriftlich oder telefonisch dem Familienservicebüro zu erklären.

§ 4 Kostenbeitragspflicht und Höhe

(1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein Kostenbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 11 SGB VIII).

(2) Der Kostenbeitrag beträgt je Kind und Betreuungswoche:

	7:30 Uhr – 13:00 Uhr	7:30 Uhr – 15:30 Uhr
Erstes betreutes Kind	65,00 €	85,00 €
Gleichzeitig betreutes Geschwisterkind	50,00 €	70,00 €

(3) Der Kostenbeitrag wird vor Durchführung der jeweiligen Ferienbetreuung durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb der darin genannten Frist zu zahlen. Rückständige Forderungen können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Wird die Ferienbetreuung nach erfolgter Anmeldung nicht in Anspruch genommen, erfolgt keine Erstattung des Kostenbeitrags.

§ 5 Sozialstaffelung für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen

(1) Auf schriftlichen Antrag wird der nach § 4 festgesetzte Kostenbeitrag ermäßigt, wenn das Kind oder mindestens ein Erziehungsberechtigter im maßgeblichen Bewilligungszeitraum Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag und/oder Wohngeld bezieht.
(2) Die Ermäßigung nach Abs. 1 beträgt 80 %.
(3) Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheids, schriftlich beim Familienservicebüro zu stellen. Die Ermäßigung wirkt ab Beginn des Bewilligungszeitraums, für den der Nachweis erbracht wird, frühestens jedoch ab Antragsstellung.
(4) Der Leistungsbezug ist durch entsprechende Leistungsbescheide nachzuweisen.
(5) Entfallen die für die Ermäßigung maßgeblichen Voraussetzungen, ist dies dem Familienservicebüro unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, mitzuteilen. Die Ermäßigung wird ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen widerrufen.

§ 6 Verhältnis der Ermäßigungen

(1) Die Sozialstaffel nach § 5 und die Geschwisterermäßigung nach § 4 Abs. 2 werden nicht kumuliert. Es wird jeweils die für die Familie günstigere Regelung angewandt (Günstigerprinzip).

§ 7 Betrieb und Verpflegung

(1) Die Kinder sind spätestens bis 8 Uhr zum Betreuungsort zu bringen und spätestens zum gebuchten Ende der Betreuung dort abzuholen. Nach dem Ende der Betreuungszeit kann eine weiterführende Betreuung nicht mehr sichergestellt werden.
(2) Die Erziehungsberechtigten sind für die Verpflegung des Kindes selbst verantwortlich.

§ 8 Unterbrechung, Änderung und Ausschluss

(1) Ist das Kind an der Teilnahme gehindert, so ist dies unverzüglich dem Familienservicebüro bzw. den Betreuungskräften mitzuteilen.
(2) Kinder, die krankheitsbedingt betreuungsunfähig sind oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen. Nach Vorlage eines ärztlichen Attests kann ein Teilbetrag erstattet werden.
(3) Ein Ausschluss von der Ferienbetreuung kann insbesondere erfolgen, wenn erforderliche Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig gemacht wurden, die Teilnahmevoraussetzungen entfallen sind, der individuelle Betreuungsbedarf nicht mehr sichergestellt werden kann oder das Verhalten des Kindes die Durchführung der Betreuung oder die Sicherheit anderer erheblich beeinträchtigt.

§ 9 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe an die Erziehungsberechtigten.
(2) Soll eine andere Person abholberechtigt sein oder das Kind den Heimweg selbstständig antreten, ist dies von den Erziehungsberechtigten im Anmeldeverfahren ausdrücklich anzugeben. Für den Weg zur und von der Ferienbetreuung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

§ 10 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hilter, den 29.10.2026

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister
Marc Schewski